

ARCHAEOLOGISCHES INSTITUT  
DES DEUTSCHEN REICHES

Tgb. Nr. 5589 / 32 M

BERLIN W 8, WILHELMSTRASSE 92-93  
FERNSPRECHER: A 2 FLORA 3965

Den 14. Juni 1932

An das

Deutsche Archaeologische Jnstitut

A T H E N

Auf die am Schluß Ihres Schreibens Nr.191/32 vom 8.ds.Mts.  
gestellte Frage erlauben wir uns ergebenst folgendes zu antworten:

Nach fernmündlicher Auskunft der Auskunftsstelle bei der  
Devisenbewirtschaftungsstelle des Landesfinanzamts Berlin bestehen für  
die Einfuhr von Reichsmark oder Devisen bei der Einreise nach Deutsch-  
land keine Bestimmungen über die Höhe des Betrages. Es können beliebig  
viel Reichsmark oder Devisen eingeführt werden. Wenn jedoch der Reisen-  
de bei der späteren Ausreise aus Deutschland wieder einen Reichsmark -  
oder Devisenbetrag ausführen will, muß er sich bei der Einreise an der  
Grenze die Höhe des eingeführten Betrages bescheinigen lassen. Bis zur  
Höhe des eingeführten und bescheinigten Betrages darf der Reisende bei  
der Ausreise Reichsmark oder Devisen wieder mit hinausnehmen (ohne be-  
sondere Genehmigung).

Jm Auftrage:

*Henz.*